



Urs Bucher / Patrick Langloh
Leimenstrasse 1
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 62 92 / +41 61 267 56 30
E-Mail: urs.bucher@bs.ch / patrick.langloh@bs.ch
www.ed.bs.ch

An die
Adressatinnen und Adressaten gemäss
Verteilerliste

Basel, 4. Juni 2025

Entwurf zu einer Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 (SG 411.500)

Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie zur öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf der Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 ein. Wir bitten Sie um Zustellung Ihrer Stellungnahme bis zum **26. September 2025**.

Stellungnahmen können auf der Plattform «E-Mitwirkung» abgegeben werden. Sollten Sie dennoch bevorzugen, Ihre Stellungnahme per E-Mail oder Briefpost abzugeben, schicken Sie sie bitte an die E-Mail-Adresse stab.vs@bs.ch oder den angegebenen Kontakt.

In der Beilage erhalten Sie den Beschlussentwurf, eine synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Anpassungen sowie ein Dokument, in dem die einzelnen Änderungen erläutert werden. Damit Sie die Verordnungsänderung in einen grösseren Kontext einordnen können, beschreiben wir Ihnen nachfolgend die Ausgangslage und die wichtigsten Eckwerte für die Anpassung der Verordnung.

1. Ausgangslage

Anstellung der Lehrpersonen auf der Basis von Unterrichtslektionen

Lehrpersonen werden im Kanton Basel-Stadt gemäss ihrer Anzahl vertraglich festgelegter Unterrichtslektionen angestellt. Für alle Lehrpersonen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit. Je nach Schulstufe und Schulfach sind in § 101 Abs. 1 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) die Pflichtlektionen festgelegt, die einer 100% Anstellung entsprechen. Im Kindergarten sind dies beispielsweise 32 Lektionen, auf der Sekundarstufe 25 Lektionen und am Gymnasium 21 oder 25 Lektionen. Im Berufsauftrag der Lehrpersonen sind für den Unterricht mit Vor- und Nachbereitung 85% sowie für Schüler- und Schülerinnenberatung/Elternzusammenarbeit/Klassenleitung, Gremi-

enarbeit/Schulentwicklung/Schulverwaltung und für die Weiterbildung 15% der Arbeitszeit vorgesehen (vgl. § 2 der Ordnung über Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen vom 14. März 1994; SG 411.450).

Jahreslektionen- und Einzellektionenkonto

Wird das Pensum für ein Schuljahr auf mehr Lektionen als vertraglich vereinbart festgelegt, werden diese Lektionen dem Jahreslektionenkonto der Lehrperson gutgeschrieben. Die Lehrperson kann in den folgenden Schuljahren dieses Zeitguthaben in Form eines reduzierten Pensums beziehen. Während zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren kann die Schulleitung Lehrpersonen zu einem höheren oder tieferen Pensum von +/- 2 2/3 (Kindergarten, Primarschule) und +/- 2 (übrige Schulen) Jahreslektionen verpflichten. Unterrichtet eine Lehrperson eine Einzellektion mehr, z.B. für die Übernahme einer Stellvertretung, wird diese zusätzliche Lektion dem Einzellektionenkonto gutgeschrieben. Die Lehrperson kann diese Einzellektionen bei Bedarf beziehen oder sich auszahlen lassen. Die Auszahlung richtet sich nach der «Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Lehrpersonen als Aushilfen sowie für Stellvertretungen» vom 23. September 2003 (SG 165.520) und entspricht im Durchschnitt etwa 85% einer regulären Vergütung (d. h. vergütet wird ca. 85 % einer Einzellektion und damit die Zeit des Unterrichts inkl. der Vor- und Nachbereitung). Bei beidseitigem Einverständnis von Lehrperson und Schulleitung können 40 Einzellektionen in eine Jahreslektion umgewandelt werden, sodass diese Jahreslektion ins Pensum der Lehrperson eingebaut werden kann. Eine automatische Umwandlung von Einzellektionen in Jahreslektionen gibt es nicht. Können die Einzel- und Jahreslektionen nicht kompensiert werden, insbesondere bei einem Austritt aus dem Schuldienst, müssen die Lektionenguthaben ausbezahlt werden.

Verpflichtungen des Kantons in der Höhe von 57,9 Mio. Franken

Mit den Lektionenguthaben der Lehrpersonen besteht eine Verpflichtung des Kantons gegenüber den Lehrpersonen. Im Jahr 2024 waren über alle Schulstufen hinweg Lektionenguthaben im Umfang von rund 57,9 Mio. Franken abgegrenzt (im Jahr 2019 waren es noch 54 Mio. Franken). Die Summe setzt sich zusammen aus 172'491 Einzellektionen und 4'686 Jahreslektionen. Bezogen auf den Personalaufwand entsprach das aktuelle Gesamtguthaben der Lehrpersonen inklusive Ferien- und Dienstaltermessgeschenkguthaben per Ende 2024 bei den Volksschulen 15%, bei den Mittelschulen 21% und bei den Berufsfachschulen 17%. Ende 2024 hatten 724 von 4139 Lehrpersonen ein Jahreslektionenkonto, das 20% des Beschäftigungsumfangs überstieg (davon überstieg bei 152 Lehrpersonen das Jahreslektionenkonto gar 50% des Beschäftigungsumfangs, was gemäss Verordnung gar nicht zulässig wäre).

Falsche Anreize der geltenden Pflichtlektionenverordnung

Die Schulen brauchen eine gewisse Flexibilität, um die Schwankungen, die es im Bildungsbereich gibt (Anzahl Schülerinnen und Schüler und Klassen, Anzahl der zu unterrichtenden Lektionen für ein Fach), auffangen zu können. Die Bestimmungen in der derzeit geltenden Pflichtlektionenverordnung führen jedoch zu falschen Anreizen und es fehlen Steuerungsmöglichkeiten:

- Eine Lektion, die auf dem Jahreslektionenkonto gutgeschrieben wird, wird von Jahr zu Jahr «wertvoller», weil der Lohn der Lehrperson von Jahr zu Jahr steigt (Stufenanstieg). Dadurch besteht ein Anreiz, sich Lektionen gutzuschreiben und sie möglichst lange auf dem Lektionenkonto zu belassen.
- Die Schulleitungen haben nur einen geringen Spielraum, um Jahreslektionen abzubauen. Sie können Lehrpersonen nur während zwei aufeinanderfolgenden Jahren verpflichten, 2 2/3 bzw. 2 Lektionen weniger als das vertragliche Pensum zu übernehmen und Lektionen abzubauen. Für einen weitergehenden Abbau ist die Zustimmung der Lehrperson erforderlich.
- Für die Stellvertretung einer Lektion wird eine volle Einzellektion gutgeschrieben, obwohl dafür nur bedingt Elternarbeit, Gremienarbeit oder Weiterbildung (gemäss Berufsauftrag 15% der Arbeitszeit) geleistet werden muss. Bei der Auszahlung der Einzellektion wird dies berücksichtigt, indem die Lehrperson durchschnittlich etwa 85% des Lohnes einer

Einzellektion erhält. Es ist deshalb viel attraktiver, sich die Lektion auf dem Einzellektionenkonto gutschreiben zu lassen, umso mehr als die Lehrperson sich später (mit dem Einverständnis der Schulleitung) 40 Einzellektionen in eine Jahreslektion umwandeln lassen kann und diese dann mit den Jahren aufgrund des Stufenanstiegs immer «wertvoller» wird (siehe oben).

- Der Positivsaldo des Jahreslektionenkontos darf bis 50% des Beschäftigungsgrades aufweisen. Das führt zu sehr hohen Guthaben, die nur schwer wieder abgebaut werden können. Zudem fehlt ein automatischer Auszahlungsmechanismus (wie dies für alle anderen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung der Fall ist), der verhindert, dass die zu hohen Guthaben von über 50% (zu dem im Auszahlungszeitpunkt geltenden Lohn) ausbezahlt werden.

Angleichung an die für andere Kantonsmitarbeitende geltenden Regelungen

Für die Verwaltungsmitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt gilt die Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 (Arbeitszeitverordnung, AZV, SG 162.200).

Für Mitarbeitende im Jahresarbeitszeitmodell gilt Folgendes: Es können pro Jahr maximal 80 Stunden Plus erarbeitet werden. Der über 80 Stunden hinausgehende Teil eines positiven Arbeitszeitsaldos verfällt per Stichtag ohne Vergütung. Der über 80 Stunden hinausgehende negative Teil eines Arbeitszeitsaldos wird per Stichtag mit dem Lohn verrechnet. Bevor das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, ist der Gleitzeitsaldo auszugleichen. Ein verbleibender positiver Gleitzeitsaldo verfällt. Über diesen Gleitzeitsaldo von 80 Stunden hinaus können nur dann Stunden als sogenannte Überstunden gutgeschrieben werden, wenn sie angeordnet wurden. Pro Jahr können bis zu 170 Überstunden angeordnet werden. Können Überstunden aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb von 12 Monaten durch Freizeit kompensiert werden, sind sie entweder in den nächsten 12 Monaten zu kompensieren oder, auf schriftlichen Antrag der bzw. des Führungsverantwortlichen, ausnahmsweise auszuzahlen. Über die Auszahlung entscheidet die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher. Können Überstunden innerhalb von 24 Monaten nicht kompensiert werden, sind sie auszuzahlen; ab Lohnklasse 16 bis 19 allerdings nur zur Hälfte, ab Lohnklasse 20 darf keine Auszahlung erfolgen. Die Auszahlung der Überstunden erfolgt zum Lohnansatz im Zeitpunkt, in dem diese geleistet wurden. Die Überstunden werden somit nicht «wertvoller».

Die gleichen Modalitäten des Bezugs resp. der Auszahlung von Überstunden gilt für Mitarbeitende im Fixzeitenmodell (z. B. Blaulichtorganisationen). Können Überstunden innert zwei Jahren nicht bezogen werden, erfolgt für Mitarbeitende bis und mit Lohnklasse 15 deren Auszahlung. Ab Lohnklasse 16 bis 19 ist eine Auszahlung von maximal 50% der Überstunden möglich.

Die Regelungen für die Lehrpersonen, bei denen die auf den Lektionenkonti gesammelten Lektionen nie verfallen oder ausbezahlt werden müssen, stehen in einem Widerspruch zu den Regelungen, die für andere Kantonsmitarbeitende gelten. Bis auf die Lehrpersonen gibt es keine Kantonsmitarbeitende, die mehr als zwei Jahre Guthaben bzw. Überstunden ansammeln können. Nach dieser Frist verfallen bei den übrigen Kantonsmitarbeitenden die zu viel geleisteten Stunden, wenn sie weder kompensiert noch ausbezahlt werden konnten. Zudem werden die Überstunden aller übrigen Kantonsmitarbeitenden zum Lohnansatz ausbezahlt, in dem diese effektiv geleistet wurden. Diese werden somit nicht «wertvoller»

Die vorliegende Verordnungsänderung hat deshalb auch das Ziel, dass die Regelungen der Lehrpersonen an die für die übrigen Kantonsmitarbeitenden geltenden Regelungen angeglichen werden.

Altersentlastung

Bei Lehrpersonen, die das 57. Altersjahr vollenden, reduziert sich im darauffolgenden Schuljahr die Pflichtlektionenzahl um zwei Lektionen (bei einem 100%-Pensum) oder eine Lektion (bei einem Pensum ab 50%). Die Bestimmung gemäss § 101 Abs. 6 Schulgesetz besagt, dass der Umfang des Anspruchs vom jeweiligen Pensum abhängt. Daher hat eine Lehrperson, welche ihr Pensum auf unter 100% reduziert, nur noch Anspruch auf eine Entlastung um eine Lektion und bei einer Lehrperson, welche ihr Pensum auf unter 50 % reduziert, entfällt der Anspruch auf Altersentlastung ganz. Davon abweichend bestimmt die Pflichtlektionenverordnung jedoch, dass der Entlastungsanspruch erhalten bleibt, wenn das Pensum nach Eintritt der Berechtigung reduziert wird. Das hat dazu geführt, dass Mitarbeitende durch eine vorübergehende Pensenerhöhung auf 100 % kurz vor Vollendung des 57. Altersjahres einen Anspruch auf eine dauerhafte Entlastung von zwei Lektionen erwirkt haben, selbst wenn sie danach ihr Pensum wieder auf unter 100 % reduzierten. Dies soll in Zukunft nicht mehr möglich sein.

2. GAP-Auftrag und Konsultation im Jahr 2022

Um künftig eine Steuerung der Lektionenguthaben durch die Schulleitungen zu ermöglichen, hat der Regierungsrat im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung GAP 2017-2021 das Erziehungsdepartement (Federführung) und das Finanzdepartement (Human Resources Basel-Stadt) beauftragt, die Änderung der «Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen» auszuarbeiten. Die vom Erziehungs- und Finanzdepartement ausgearbeitete Verordnungsänderung ging vom 26. August bis 17. November 2022 in eine Konsultation.

Die Volksschulleitungskonferenz (VSLK), die Schulleitungen der Primarstufe (SLK PST) und der Sekundarstufe (SLK SEK), die Abteilungskonferenz der oberen Schulen (AKOM), die Abteilungskonferenz der Berufs- und Weiterbildung und der Berufsintegration (AKOB/AKOI) und der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Stadt (Verband Schulleitungen)

- begrüsst die Änderungsvorschläge
- wünschten zum Abbau der bestehenden Guthaben eine Übergangsfrist von 5 Jahren
- wünschten eine weitergehende Auszahlungsmöglichkeit

Die Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt (KSBS), die Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt (FSS) und der vpod Region Basel (vpod)

- lehnten alle Änderungsvorschläge ab
- lehnten v.a. die Ausweitung der Entscheidungsbefugnis der Schulleitungen ab
- sahen die Ausweitung des negativen Saldo auf 20% kritisch
- lehnten die automatische Umwandlung von 40 Einzellektionen in eine Jahreslektion ab
- lehnten die Änderung bei der Altersentlastung, dass spätere Pensenreduktionen berücksichtigt werden sollen, ab

Aufgrund des Auftrags der Regierung und der positiven Stellungnahmen der Schulleitungen einerseits und der starken Ablehnung durch KSBS/FSS/vpod andererseits gab es wenig Spielraum für Änderungen. Das Erziehungsdepartement hat mit den Gewerkschaften FSS und vpod Gespräche geführt und die Verordnung in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement nochmals überarbeitet. Die folgenden Punkte wurden angepasst:

- Statt dass die Schulleitung die Lehrpersonen zu Mehr- bzw. Minderarbeit von +/- 20% des Beschäftigungsgrades verpflichten konnte, wird die bisherige Regelung einer Verpflichtungsmöglichkeit von +/- 2 2/3 (Kindergarten, Primarschule) bzw. 2 Lektionen (übrige Schulen) beibehalten.
- Es wurde eine neue Bestimmung zu Stellvertretungen bis vier Wochen in die Verordnung aufgenommen: die geleisteten Lektionen werden entweder zu 85% auf das Einzellektionenkonto gutgeschrieben oder zu 85% des regulären Lohnes ausbezahlt – damit soll es nicht mehr attraktiver sein, sich Einzellektionen gutschreiben.
- Die automatische Umwandlung von 40 Einzellektionen in eine Jahreslektion soll bleiben, aber sie soll erst ab 51 Lektionen erfolgen, damit die Lehrpersonen immer noch über bis zu 50 Einzellektionen auf dem Einzellektionenkonto verfügen können.
- Der maximale negative Saldo soll auf 10% reduziert werden, der maximale positive Saldo soll jedoch bei 20% bleiben.
- Für den Abbau der Guthaben wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren aufgenommen. Die Schulleitungen und Lehrpersonen haben also ab Inkrafttreten der Verordnung fünf Jahre Zeit, die Guthaben abzubauen. Erst nach fünf Jahren beginnt der Umwandlungs- und Auszahlungsautomatismus.

Am 26. September 2023 hat das Erziehungsdepartement den neuen Verordnungsentwurf mit Vertretungen der FSS und des vpod besprochen. Die Ansichten der Parteien lagen weit auseinander, Kompromisse waren nicht möglich.

3. Öffentliche Vernehmlassung

Die Problematik der zu hohen Lektionenkonti, die nicht abgebaut werden können, und die Altersentlastung, die neu geregelt werden muss, bestehen weiterhin. Das Erziehungsdepartement hat daher dem Regierungsrat vorgeschlagen, den Verordnungsentwurf vom September 2023 in eine öffentliche Vernehmlassung zu geben, damit neben den schulnahen Verbänden und Organisationen auch die Parteien, die Wirtschaftsverbände und weitere Interessierte ihre Stellungnahme abgeben können.

Ziel der Verordnungsänderung

Mit der Verordnungsänderung werden drei Ziele verfolgt:

- Die bestehenden Guthaben auf den Lektionenkonti sollen abgebaut werden. Dafür erhalten die Schulleitungen und Lehrpersonen fünf Jahre Zeit.
- Es soll verhindert werden, dass sich in Zukunft wieder hohe Guthaben auf den Lektionenkonti aufbauen können.
- Die Regelungen für die Lehrpersonen sollen an die für alle anderen Kantonsmitarbeitenden geltenden Regelungen angeglichen werden.

Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen

Die wichtigsten Punkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Schulleitung soll aus betrieblichen Gründen vorübergehend die Lehrpersonen verpflichten können +/- 2 2/3 (Kindergarten, Primarschule) bzw. +/- 2 (übrige Schulen) Lektionen vom vertraglichen Pensum abzuweichen (§ 2).
- Die Stellvertretung bis vier Wochen soll geregelt und mit 85% einer Einzellektion entschädigt werden: entweder als Gutschrift von 85% auf das Einzellektionenkonto oder Auszahlung von 85% des regulären Lohnes (§ 4^{bis} neu). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer kurzen Stellvertretung nur bedingt weitere Arbeiten wie im Berufsauftrag mit 15% vorgesehene Gremienarbeit, Elternarbeit und Weiterbildung anfallen.

- Am Ende des Kalenderjahres werden die über 50 Lektionen hinausgehenden Einzellektionen in Jahreslektionen (im Verhältnis 40:1) umgerechnet (§ 5 Abs. 3), sodass das Einzellektionenkonto zu Beginn des neuen Jahres nie mehr als 50 Lektionen aufweist. Diese 50 Einzellektionen entsprechen in etwa den 80 Stunden Gleitzeit der übrigen Kantonsmitarbeitenden.
- Der Saldo des Jahreslektionenkontos darf am Ende des Schuljahres den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad um maximal 20 Prozent über- oder maximal 10 Prozent unterschreiten (§ 6 Abs. 1). Überschreitet der Saldo am Ende des Schuljahres den maximalen Positivsaldo (20%), sind die zu hohen Lektionenguthaben auszubezahlen. (§ 6 Abs. 2). Mit der Reduzierung von bisher 50% Positivsaldo auf 20% Positivsaldo wird die Regelung an die Vorgaben für die übrigen Kantonsmitarbeitenden angenähert.
- In begründeten Ausnahmefällen (z. B. für die Ermöglichung eines längeren Urlaubs) können die zulässigen Saldi von +20% und -10% über- bzw. unterschritten werden. Die Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson muss aufzeigen, in welcher Zeit und wie wieder der zulässige Positiv- bzw. Minussaldo erreicht wird (§ 6 Abs. 3^{bis}).

Lehrpersonenmangel

Bei den zu hohen Lektionenkonti und der Schwierigkeit, sie abzubauen, spielt selbstverständlich auch der Lehrpersonenmangel eine Rolle. Wenn die Schulleitungen mehr Lektionen abdecken oder Stellvertretungen organisieren müssen, greifen sie nachvollziehbarerweise zunächst auf die Lehrpersonen des Standorts zurück. Wenn die Lehrpersonen bereit sind, mehr Lektionen als vertraglich vereinbart zu unterrichten, ist es am einfachsten, die Lektionen den Lektionenkonti gutzuschreiben. Es kann sein, dass die Anpassung der Verordnung Auswirkungen hat und es für die Schulleitungen schwieriger sein wird, für Stellvertretungen Lehrpersonen zu finden. Der derzeitige Fachkräftemangel kann jedoch kein Grund sein, um eine dringliche Verordnungsänderung hinauszuschieben. Und die Verordnung soll so geändert werden, dass sie in das Gesamtgefüge der Kantonsmitarbeitenden passt und auch noch stimmig ist, wenn es keinen Fachkräftemangel mehr gibt.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Pflichtlektionenverordnung sollen die zurzeit bestehenden Guthaben der Lehrpersonen in der Höhe von derzeit 57,9 Mio. Franken reduziert werden. Sollten nach fünf Jahren am 31. Juli 2031 noch Guthaben über das zulässige Mass von 20% des Beschäftigungsumfangs vorhanden sein, werden diese Lektionen ausbezahlt. Gemäss heutigem Stand der Lektionenguthaben entspricht dies einer Reduktion um 14.4 Mio. Franken. Die Guthaben unterliegen einer jährlichen Anpassung in Folge der Veränderung der Lektionskosten (Teuerung plus Altersstruktur des Lehrkörpers). Im Jahr 2024 betrug diese (nicht budgetierte) Verteuerung 1.0 Mio. Franken, bezogen auf das gesamte bestehende Guthaben. Bei einer Reduktion der Guthaben sinken diese Kosten entsprechend. Die neue Regelung, wonach Lektionen für Stellvertretungen bis vier Wochen dem Einzellektionenkonto nur noch zu 85% gutgeschrieben werden, hat ebenfalls einen leicht kostendämpfenden Effekt.

Beiliegend erhalten Sie die Vernehmlassungsunterlagen zur Stellungnahme. Sie bestehen aus:

- Synoptischen Darstellung der Änderung der Pflichtlektionenverordnung
- Erläuterungen der Änderung der Pflichtlektionenverordnung
- Verordnungsänderung mit Prüfungsgenehmigung des Zentralen Rechtsdienstes
- Vernehmlassungsfragen

Sie finden die Unterlagen auch im Internet unter der folgenden Adresse:
www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen

Interessierte können sich zum Verordnungsentwurf schriftlich bis zum **26. September 2025** vernehmen lassen. Stellungnahmen können auf der Plattform «E-Mitwirkung» abgegeben werden. Sollten Sie dennoch bevorzugen, Ihre Stellungnahme per E-Mail oder Briefpost abzugeben, schicken Sie sie bitte an die E-Mail-Adresse stab.vs@bs.ch oder den angegebenen Kontakt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Stellungnahme.



Urs Bucher
Leiter Volksschulen



Patrick Langloh
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

Beilagen

- Synoptische Darstellung der Änderung der Pflichtlektionenverordnung
- Erläuterungen zu der Änderung der Pflichtlektionenverordnung
- Beschlussentwurf mit Prüfungsgenehmigung des Zentralen Rechtsdienstes
- Vernehmlassungsfragen

Vernehmlassungsadressaten

Bei der vorliegenden Vernehmlassung handelt es sich um eine öffentliche Vernehmlassung. Alle Personen, Institutionen, Fachverbände und Organisationen sind eingeladen, sich zur Vernehmlassungsvorlage zu äussern. Direkt angeschrieben werden:

Einwohnergemeinden

Gemeinde Bettingen, Talweg 2, 4126 Bettingen
Gemeinde Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen

Schulnahe Gremien, Verbände und Organisationen

Schulleitungen der Volksschulen (Stellungnahme im Rahmen einer SLK)
Volksschulleitungskonferenz (VSLK)
Abteilungskonferenzen der oberen Schulen (AKOM), der Berufs- und Weiterbildung (AKOB) und der Berufsintegration (AKOI)
Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt KSBS
Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt FSS
Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Basel-Stadt (VSLBS)
Kantonalverband der Mittelschullehrpersonen (VMBS)

Im Grossen Rat vertretene Parteien

BastA! – Basels starke Alternative, Rebgasse 1, Postfach, 4005 Basel
Die Mitte Basel-Stadt, Güterstrasse 86a, 4053 Basel
EVP, Evangelische Volkspartei Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
FDP, Die Liberalen Basel-Stadt, Dufourstrasse 25, 4052 Basel
GLP, Grünliberale Partei Basel-Stadt, c/o G. Moresi Salvioli, Inzlingerstrasse 192, 4125 Riehen
Grüne Partei Basel-Stadt, Güterstrasse 83, 4053 Basel
LDP, Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt, Elisabethenanlage 25, Postfach 423, 4010 Basel
SP, Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt, Rebgasse 1, Postfach, 4005 Basel
SVP, Schweizerische Volkspartei Basel-Stadt, 4000 Basel
VA, Volks-Aktion gegen zu viele Ausländer und Asylanten in unserer Heimat, Postfach 614, 4005 Basel

Verbände und Organisationen

vpod Region Basel
Arbeitgeberverband Basel, St. Jakobs-Strasse 25, 4052 Basel
Basler Gewerkschaftsbund, Rebgasse 1, 4058 Basel
Gewerbeverband Basel-Stadt, Elisabethenstrasse 23, Postfach 332, 4010 Basel
Handelskammer beider Basel, St. Jakobs-Strasse 25, 4010 Basel